



# Wegweiser zum Umgang mit Corona an Schulen – aktuelle Informationen im Überblick

Stand: 23. November 2022



# Inhalt

Vorwort .....	3
1. Grundsätze für das Schuljahr 2022/2023 .....	4
2. Schutzmaßnahmen und Teststrategie .....	4
3. Organisation und Gestaltung des Unterrichts .....	7
4. Schulische Veranstaltungen und Praktika.....	9
5. Personaleinsatz.....	10
6. Förderung und Unterstützung .....	11
7. Digitale Schule Hessen.....	13
8. Anpassung von Maßnahmen.....	15

## Vorwort

Sehr geehrte Damen und Herren,  
liebe Schulleiterinnen und Schulleiter,  
liebe Lehrkräfte,  
liebe Eltern,  
verehrte Leserinnen und Leser,



auch in diesem Herbst und Winter bleibt es unser Ziel, dem Recht der Kinder und Jugendlichen auf schulische Bildung und Erziehung bestmöglich Rechnung zu tragen. Normalität für unsere Schulen bleibt das oberste Gebot. Um dies zu erreichen, sind Eigenverantwortung und das umsichtige Verhalten aller in der Übergangsphase von der Pandemie in eine Endemie besonders wichtig. Strengere Regeln als in anderen gesellschaftlichen Bereichen darf es für Schulen nicht geben. Im Gegenteil müssen Einschränkungen des Schulbetriebs besonders gründlich erwogen und mit dem Recht auf Bildung abgewogen werden. In den vergangenen Monaten ist das gelungen. Wir sind zuversichtlich, dass wir diesen Weg weitergehen können. Ein weiterer Schritt zu mehr Normalität auch für unsere Schulen ist die Entscheidung der Hessischen Landesregierung, die Pflicht zur häuslichen Absonderung im Falle einer SARS-CoV-2-Infektion aufzuheben und stattdessen unter anderem eine Empfehlung zur häuslichen Absonderung auszusprechen sowie eine Maskenpflicht außerhalb der eigenen Wohnung anzuordnen.

Die hessischen Schulen sind aufgrund der Erfahrungen und der Arbeit in den zurückliegenden zweieinhalb Jahren in pädagogischer und organisatorischer Sicht auf verschiedene Szenarien vorbereitet. Dafür haben wir in der Vergangenheit verschiedene rechtliche Regelungen und konzeptionelle Grundlagen geschaffen, von denen wiederum einige derzeit nicht mehr zum Tragen kommen, weil die aktuelle Lage dies zulässt. Vielfach wurde der Wunsch an das Hessische Kultusministerium herangetragen, die aktuell relevanten Informationen noch nutzerfreundlicher in einem Dokument zur Verfügung zu stellen. Diesem Anliegen kommen wir mit diesem Wegweiser zum Umgang mit Corona an Schulen gerne nach. Der Wegweiser für die ganze Schulgemeinde bündelt Informationen, die Ihnen bereits bekannt sind. In diesem Wegweiser sind auch die Verlinkungen zum angepassten Hygieneplan und zum aktualisierten „Leitfaden Schulbetrieb unter Pandemiebedingungen – Planungsszenarien für die Unterrichtsorganisation orientiert an der Entwicklung des Infektionsgeschehens“ enthalten. Betrachten Sie die nachfolgenden Seiten deshalb als ein Nachschlagewerk, das Ihnen bei Bedarf Antworten und weiterführende Internetlinks zu unterrichtsorganisatorischen und pädagogischen Fragestellungen bereitstellt, die im Umgang mit Corona an den Schulen üblicherweise auftreten können. Wir geben den schulisch Verantwortlichen einen Handlungsrahmen an die Hand, der Ihnen vor Ort möglichst viel Gestaltungs- und Entscheidungsspielraum lässt und gleichzeitig einen verlässlichen rechtlichen Rahmen bildet. Je mehr schulische Normalität wir gemeinsam aufrechterhalten können, desto weniger werden Sie diesen Wegweiser zur Hand nehmen müssen. Bitte verwenden Sie stets die [aktuellste Version des Wegweisers](#), der auf der Internetseite des Hessischen Kultusministeriums zur Verfügung steht. Sollten in den nächsten Monaten rechtliche Änderungen oder eine Neubewertung der Infektionslage Einfluss auf die Unterrichtsorganisation haben, wird der Wegweiser als ein sich weiterentwickelndes Dokument entsprechend angepasst werden. Auch in unseren [speziellen Newslettern](#) werden wir über Änderungen im Umgang mit Corona informieren.

Mit freundlichen Grüßen

Prof. Dr. R. Alexander Lorz

# 1. Grundsätze für das Schuljahr 2022/2023

Wir verfolgen weiterhin das Ziel, den Präsenzunterricht vollumfänglich zu gewährleisten und Normalität an Hessens Schulen sicherzustellen.

Sollten aufgrund der infektiologischen Entwicklung dennoch im schulischen Bereich strengere Schutzmaßnahmen nötig werden, bietet das Infektionsschutzgesetz (IfSG) eine bundeseinheitliche Rechtsgrundlage, die bestimmte Anpassungen für den Schulbetrieb ermöglicht. Die Länder sind durch den Bund ermächtigt, eine Verpflichtung zur Testung auf das Vorliegen einer SARS-CoV-2-Infektion in Schulen einzuführen, wenn eine konkrete Gefahr für das Gesundheitssystem und die kritische Infrastruktur besteht. Die aktualisierte S3-Leitlinie „Maßnahmen zur Prävention und Kontrolle der SARS-CoV-2-Übertragung in Schulen“ enthält Empfehlungen für den Fall, dass sich die Infektionslage zuspitzt. Aktuell ist die pandemische Lage so einzuschätzen, dass von diesen Ermächtigungen und Empfehlungen nicht Gebrauch gemacht werden kann und muss und die Schulen weiterhin im Präsenzbetrieb ohne Test- und generelle Maskenpflicht arbeiten können.

Vereinzelte Schulschließungen können nicht ausgeschlossen, aber nur in besonderen Ausnahmefällen – etwa bei einem lokalen Ausbruchsgeschehen – durch die jeweils zuständigen Gesundheitsämter angeordnet werden. Eine flächendeckende Aussetzung des Präsenzunterrichts gilt es unter allen Umständen zu verhindern. Sie würde die Feststellung einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite durch den Deutschen Bundestag voraussetzen und ist auch dann infolge des Verhältnismäßigkeitsprinzips strengen Anforderungen unterworfen. In diesem Zusammenhang wird auf den Beschluss des Bundesverfassungsgerichts vom 19. November 2021 („Bundesnotbremse II [Schulschließungen]“) und die Beschlussfassungen der Kultusministerkonferenz verwiesen, wonach dem Präsenzunterricht für die Schülerinnen und Schüler in jedem Fall Vorrang gegeben werden soll.

Den Beschluss [des Bundesverfassungsgerichts finden Sie hier](#).

Die [Entscheidungen der Kultusministerkonferenz finden Sie hier](#).

Unabhängig von etwaigen Schutzmaßnahmen an den Schulen sind die Regelungen der Coronavirus-Basischutzmaßnahmenverordnung zu den Folgen positiver Coronatests zu beachten, die auf der Internetseite der Landesregierung abrufbar ist.

Im Falle eines positiven Coronavirus-Testergebnisses gelten die Ausführungen unter Nr. 2 „Schutzmaßnahmen und Teststrategie“.

## 2. Schutzmaßnahmen und Teststrategie

Ungeachtet des Ziels, nur dann den Schulbetrieb einzuschränken, wenn es unbedingt erforderlich ist, gilt es weiterhin, vulnerable Gruppen zu schützen und einer Ausbreitung durch individuelle Rücksichtnahme entgegenzuwirken. Mit dem Wegfall einer Vielzahl angeordneter Infektionsschutzmaßnahmen in den zurückliegenden Monaten kommt dem eigenverantwortlichen Handeln jeder einzelnen Person im Alltag und in der Schule noch einmal eine größere Bedeutung zu.

Den Rahmen der Arbeit in den Schulen bildet der jeweils aktuelle Hygieneplan Corona für die Schulen in Hessen. Dieser ist an wissenschaftlichen Erkenntnissen ausgerichtet und erforderlichenfalls vor Ort anzupassen. Die wichtigsten Elemente dieses Hygieneplans werden nachfolgend kurz dargestellt; weitergehende Ausführungen zu den einzelnen Maßnahmen sowie unter anderem zu den Zuständigkeiten, der Raumhygiene, der Dokumentationspflicht und der Ersten Hilfe finden sich im [Hygieneplan](#) selbst.

## Persönliche Schutzmaßnahmen

Es gelten die bereits bekannten und eingeübten Hygieneregeln wie das Einhalten der Husten- und Niesetikette, das regelmäßige Händewaschen und das Reduzieren von Körperkontakt. Bei leichten Krankheitssymptomen wie beispielsweise Schnupfen oder Halskratzen wird empfohlen, vor dem Schulbesuch zu Hause einen Antigen-Selbsttest durchzuführen. Liegen deutliche Krankheitssymptome, wie beispielsweise Fieber oder Schüttelfrost vor, soll – unabhängig von einem Verdacht auf eine COVID-19-Erkrankung – von einem Schulbesuch abgesehen werden.

## Test-Strategie

Antigen-Selbsttests sind dazu geeignet, Infektionen sichtbar zu machen. Hierdurch kann die Übertragung von SARS-CoV-2 von Mensch zu Mensch verhindert werden. Bei engen Sozialkontakten, wie sie in Schulen stattfinden, ist dies von hoher Bedeutung.

Auch weiterhin werden den Schülerinnen und Schülern sowie dem schulischen Personal Antigen-Selbsttests zur freiwilligen Verwendung zur Verfügung gestellt. Für die Testung gelten folgende Grundsätze:

- Die Testung erfolgt freiwillig und im häuslichen Umfeld.
- Bereitgestellt werden die bereits in der Schule bekannten Antigen-Selbsttests. Die [Testanleitung finden Sie hier](#).
- Für einen möglichst sicheren Schulstart haben alle Berechtigten bereits vor den Sommer- und Herbstferien Antigen-Selbsttests erhalten, um sich in den Tagen vor Schulbeginn verstärkt testen zu können. Auch für die Zeit der Weihnachtsferien werden Tests zur Verfügung gestellt.

An Förderschulen mit dem Förderschwerpunkt körperlich-motorische oder geistige Entwicklung kann weiterhin eine Unterstützung durch Patinnen oder Paten erfolgen, die durch das Land vergütet werden (Erlass „Hinweise zur Finanzierung von Ausgaben in Zusammenhang mit Corona-Tests an öffentlichen Schulen bis 31. März 2023“ vom 15. August 2022 [Az. 170.001.000-00123]).

Die rege Inanspruchnahme des freiwilligen Testangebots durch die hessischen Schulgemeinden zeigt, dass sie gemeinsam ein hohes Interesse daran haben, Infektionen mit dem Coronavirus schnell zu identifizieren. Insbesondere bei coronatypischen Symptomen oder nach Kontakt mit einer infizierten Person kann die freiwillige Durchführung eines Antigen-Selbsttests zusätzliche Sicherheit geben und dabei helfen, ein mögliches Risiko weiterer Ansteckungen zu begrenzen.

Fällt ein Antigen-Selbsttest oder ein PCR-Test positiv aus, gilt die [Regelung nach § 4 der Verordnung zum Basisschutz der Bevölkerung vor Infektionen mit dem SARS-CoV-2-Virus](#) (Coronavirus-Basisschutzmaßnahmenverordnung - CoBaSchuV -) vom 28. September 2022 (GVBl. S. 466) in der jeweils geltenden Fassung.

Schülerinnen und Schülern, Lehrkräften sowie dem weiteren schulischen Personal wird dringend empfohlen, sich im Falle eines positiven Antigen-Selbsttests oder PCR-Tests für einen Zeitraum von fünf Tagen nach Vornahme des zugrundeliegenden Tests zu Hause abzusondern.

Die Absonderung sollte solange fortgeführt werden, bis mindestens 48 Stunden lang keine Symptome mehr vorliegen, maximal jedoch für zehn Tage. Auch im Falle einer asymptomatischen Infektion wird dringend empfohlen, sich für die Dauer von fünf Tagen nach Vornahme des zugrundeliegenden Tests freiwillig zu Hause abzusondern. Schülerinnen und Schüler, die sich dieser Empfehlung folgend zu Hause absondern, sind in den genannten Zeiträumen von der Pflicht zur Teilnahme am Präsenzunterricht befreit. Sie haben am Distanzunterricht teilzunehmen, solange keine Krankmeldung erfolgt. Weiterführende Informationen zum Distanzunterricht finden Sie im „Leitfaden Schulbetrieb unter Pandemiebedingungen“

auf Seite 18 f. Wie bisher haben Lehrkräfte und weiteres schulisches Personal ihre Schulleitung über eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 unaufgefordert zu informieren.

Die Befreiung vom Präsenzunterricht für die Dauer der freiwilligen Absonderung setzt voraus, dass die Eltern oder die volljährigen Schülerinnen, Schüler oder Studierenden beziehungsweise die betroffenen Lehrkräfte die Schule unverzüglich von der Feststellung der Infektion informieren. Es genügt dabei die Erklärung, dass die betreffende Person positiv getestet wurde. Im Falle von Dienst- oder Arbeitsunfähigkeit von Lehrkräften und weiterem schulischem Personal gelten die allgemeinen Regelungen zur Vorlage einer Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung.

Die Verpflichtung zum Tragen einer Maske sowie die weiteren dringenden Empfehlungen entfallen, sofern eine nach positivem Antigen-Test durchgeführte PCR-Testung ergibt, dass keine Infektion mit dem SARS-CoV-2-Virus vorliegt.

## Mund-Nase-Schutz

Eine allgemeine Pflicht zum Tragen einer Maske besteht in Schulen nicht. Fällt jedoch ein Antigen-Selbsttest oder ein PCR-Test positiv aus, ist eine medizinische Maske (umgangssprachlich zum Beispiel OP-Maske) oder eine FFP2-Maske für einen Zeitraum von fünf Tagen nach der Testung zu tragen. Die Verpflichtung gilt unabhängig davon, ob Symptome auftreten. Es wird dringend empfohlen, nach Ablauf der fünf Tage weiterhin eine Maske zu tragen, bis mindestens 48 Stunden lang Symptomfreiheit besteht, höchstens jedoch für weitere fünf Tage.

Die Teilnahme an musik- und sportpraktischen Übungen ist den betroffenen Schülerinnen und Schülern mit Maske freigestellt. Dies gilt auch für entsprechende praktische Übungen im Fach Darstellendes Spiel. Die Maskenpflicht gilt nicht

- im Freien, wenn ein Mindestabstand von 1,5 Metern zu anderen Personen eingehalten werden kann oder der Mindestabstand ausschließlich zu anderen positiv getesteten oder zu Personen aus dem eigenen Haushalt unterschritten wird,
- in Innenräumen, in denen sich keine anderen oder ausschließlich positiv getestete Personen oder Personen des gleichen Haushalts aufhalten,
- für Kinder unter 6 Jahren,
- für Personen, die aufgrund einer gesundheitlichen Beeinträchtigung oder Behinderung keine Masken tragen können,
- für Menschen mit Hörbehinderung und deren unmittelbare Kommunikationspartnerinnen und -partner, soweit und solange es zu ihrer Kommunikation erforderlich ist.

Soweit Masken aus den oben genannten personenbezogenen Gründen nicht getragen werden können, sollen geeignete Schutzmaßnahmen getroffen werden.

Bei der Nahrungsaufnahme darf die Maske ebenfalls abgenommen werden. Auf die Einhaltung des Mindestabstandes ist dann zu achten.

Masken können darüber hinaus weiterhin freiwillig genutzt werden. Dabei wird darauf hingewiesen, dass einfache Mund-Nase-Bedeckungen (umgangssprachlich zum Beispiel „Stoffmasken“) weit weniger wirkungsvoll sind als medizinische Masken und FFP2-Masken oder vergleichbare partikelfiltrierende Maskentypen. Medizinische Masken und FFP2-Masken dienen dem Eigen- und Fremdschutz. Entscheidet sich eine Person eigenverantwortlich dafür, eine Maske zu tragen, so sind die allgemeinen Empfehlungen zur Hygiene und zum Umgang mit Masken zu berücksichtigen.

Als Arbeitgeber oder Dienstherr stellt das Land für das schulische Personal weiterhin Schutzausrüstung, wie zum Beispiel FFP2-Masken, zur Verfügung.

## Impfungen

Dank intensiver Forschungen stehen Impfstoffe zur Verfügung, mit denen ein schwerer Krankheitsverlauf verhindert werden kann. Es ist ratsam, die Empfehlungen der Ständigen Impfkommission am Robert Koch-Institut (STIKO) aufmerksam zu verfolgen und diese mit der behandelnden Ärztin oder dem behandelnden Arzt zu besprechen. [Die aktuellen Empfehlungen finden sich hier.](#)

## Lüften und Luftreinigung

Es wird weiterhin empfohlen, Klassenräume regelmäßig (jeweils nach 20 Minuten) zu lüften. Hierbei strömt frische Luft in den Raum und ersetzt die verbrauchte. Alle Fenster müssen dazu weit geöffnet werden (Stoßlüften). Je größer der Temperaturunterschied zwischen innen und außen ist, desto effektiver ist das Lüften. Daher ist bei kalten Außentemperaturen im Winter ein Lüften von ca. drei bis fünf Minuten ausreichend. Es ist darauf zu achten, die Fenster nach dem Lüften wieder zu schließen, um unnötige Temperatur- und Energieverluste zu vermeiden. Der Betrieb einer geeigneten Lüftungs- oder raumlufttechnischen Anlage ist als gleichwertig anzusehen. Mobile Luftfiltergeräte ersetzen nach Aussage der S3-Leitlinie „Maßnahmen zur Prävention und Kontrolle der SARS-CoV-2-Übertragung in Schulen“ das regelmäßige Lüften hingegen nicht, ihr Einsatz kann in Ausnahmefällen neben dem regelmäßigen Lüften für eine zusätzliche Reduktion der Aerosolpartikel erwogen werden.

Ausführliche Informationen zum Lüften und zur Luftreinigung finden sich im [Hygieneplan](#).

## Zusammenarbeit mit den Schulträgern

Die Schulträger sind für die Errichtung und Instandhaltung der Schulgebäude und -anlagen zuständig. Sie müssen ferner die erforderlichen Ausstattungsgegenstände bereitstellen, im Bereich von Hygienevorrichtungen zum Beispiel Flüssigseife und Handtücher. Bei Bedarf können sich Schulen direkt an ihren Schulträger wenden.

Für die Anschaffung von Ausstattung zum Infektionsschutz (zum Beispiel mobile Luftreiniger, CO<sub>2</sub>-Messgeräte, persönliche Schutzausrüstung, Hygienemittel) hat das Land Hessen den kommunalen Schulträgern und den kommunalen Trägern der Jugendhilfe im Dezember 2020 insgesamt 75 Millionen Euro zugewiesen und ausgezahlt. Im Jahr 2021 hatten die Schulträger zudem die Möglichkeit, aus Mitteln des Bundes eine Förderung von raumlufttechnischen Anlagen sowie von Zu- und Abluftsystemen zu erhalten. Aus der „Förderrichtlinie zum Förderprogramm für die Anschaffung von mobilen Luftreinigungsgeräten durch öffentliche und freie Träger für Schulen und Kindertageseinrichtungen“ vom 27. Oktober 2021 in der Fassung vom 31. Januar 2022 konnten die Schulträger schließlich ebenfalls Mittel zur Anschaffung mobiler Luftreinigungsgeräte erhalten.

Grundsätzlich findet zu allen Angelegenheiten, die das aktuelle Pandemiegeschehen betreffen (zum Beispiel Durchführung des Schulbetriebs, Hygienepläne, Förderprogramme), ein regelmäßiger Austausch zwischen Land und Schulträgern statt, sei es auf Ebene des Kultusministeriums mit den Kommunalen Spitzenverbänden oder direkt zwischen den Staatlichen Schulämtern und den jeweiligen Schulträgern vor Ort.

## 3. Organisation und Gestaltung des Unterrichts

Das schulische Leben findet weitgehend wieder in seiner ganzen Bandbreite statt. Gleichwohl könnte der Fall eintreten, dass der für dieses Schuljahr vorgesehene Regelbetrieb in einem begrenzten Zeitraum regional, lokal oder auf einzelne Schulen oder Lerngruppen bezogen an die Infektionslage angepasst

werden muss, wenn Infektionsschutzmaßnahmen zum Tragen kommen. Zum Beispiel kann es aufgrund einer lokalen Infektionslage oder eines Ausbruchsgeschehens in einer Schule nach Abwägung aller zu berücksichtigenden pädagogischen und infektiologischen Gesichtspunkte notwendig sein, für einzelne Lerngruppen oder die gesamte Schule zeitlich befristete Maßnahmen anzuordnen. Um bestmöglich auf weitere Entwicklungen reagieren zu können, stimmen sich die Gesundheitsämter mit den Staatlichen Schulämtern ab und ordnen die erforderlichen Maßnahmen an. Selbst für einen solchen Fall wurden Voraussetzungen geschaffen, um den Unterrichtsbetrieb weiterhin zu gewährleisten. Denn auch für dieses Schuljahr steht den Schulen als Planungsgrundlage der ausführliche [„Leitfaden Schulbetrieb unter Pandemiebedingungen – Planungsszenarien für die Unterrichtsorganisation orientiert an der Entwicklung des Infektionsgeschehens“](#) zur Verfügung. Nach aktueller Infektionslage besteht freilich keine Notwendigkeit, dass Schulen mit dem Leitfaden und den dort genannten Stufen arbeiten.

In diesem Leitfaden werden konkrete Handlungsleitlinien sowie schulrechtliche Regelungen für bestimmte Planungsszenarien (Stufen 1 bis 4) beschrieben, die unterrichtsorganisatorisch von Bedeutung sind (beispielsweise Hinweise zur Leistungsfeststellung und Leistungsbewertung, Empfehlungen zum Medieneinsatz und zur Kommunikation mit Eltern sowie Schülerinnen und Schülern). Darüber hinaus enthält der Leitfaden Anregungen und konzeptionelle Hinweise zur Ausgestaltung des Distanzunterrichts. Auch der Distanzunterricht ist Unterricht im Sinne des Schulgesetzes (§ 69 Abs. 6 HSchG). Bei Aussetzung des Präsenzunterrichts ist zur Erfüllung des Bildungsanspruchs von einer Gleichwertigkeit des Präsenz- und Distanzunterrichts auszugehen.

Eine Zusammenstellung von praxisorientierten Hinweisen, die auf der wertvollen Erfahrung der Schulen basiert, findet sich ergänzend in der [„Anlage zum Leitfaden Schulbetrieb unter Pandemiebedingungen“](#). Der Leitfaden und dessen Anlage dienen den Schulleitungen wie auch den Lehrkräften als Unterstützung und können für die Anpassung und Aktualisierung bereits vorhandener schulischer Konzepte genutzt werden.

## Befreiung von der Teilnahme am Präsenzunterricht

Grundsätzlich nehmen die Schülerinnen und Schüler am Präsenzunterricht teil. Schülerinnen und Schüler, die sich aufgrund eines positiven Coronavirus-Testergebnisses freiwillig in häusliche Absonderung begeben, können von der Teilnahme am Präsenzunterricht abgemeldet werden.

Darüber hinaus können Schülerinnen und Schüler von ihren Eltern von der Teilnahme am Präsenzunterricht befreit werden, wenn sie selbst oder Angehörige ihres Haushalts im Fall einer Infektion mit dem SARS-CoV-2-Virus aufgrund einer ärztlich bestätigten Vorerkrankung oder Immunschwäche dem Risiko eines schweren Krankheitsverlaufs ausgesetzt wären. Die partielle Befreiung für einzelne Tage, Fächer oder einzelne schulische Veranstaltungen ist nicht zulässig. Befreite Schülerinnen und Schüler sind verpflichtet, an einem von der Schule angebotenen Distanzunterricht teilzunehmen. Ein Anspruch auf bestimmte Formen des Unterrichts besteht nicht (siehe Leitfaden Seite 18 f.). Die Lehrkräfte sind aufgefordert, die Auswirkungen des Distanzunterrichts auf die betroffenen Schülerinnen und Schüler zu beobachten und geeignete Maßnahmen gemäß dem oben beschriebenen Leitfaden zu treffen. An den Schulen für Kranke entscheidet die Schulleiterin oder der Schulleiter nach Anhörung der Eltern und in Absprache mit dem Klinikpersonal im Einzelfall über die Beschulung.

Für schwangere Schülerinnen gelten die Regelungen des Mutterschutzgesetzes im Hinblick auf generelle und individuelle Beschäftigungsverbote. Schwangere Schülerinnen, die keinen Antrag auf Ruhen der Schulpflicht gestellt haben, erhalten ein Angebot im Distanzunterricht, das dem Unterricht der in Präsenz befindlichen Lerngruppe möglichst gleichsteht. Ein Anspruch auf bestimmte Formen des Unterrichts besteht nicht.

## 4. Schulische Veranstaltungen und Praktika

### Schulische Veranstaltungen

Bei schulischen Veranstaltungen im Allgemeinen ist wie folgt zu unterscheiden:

- Werden schulische Veranstaltungen in den Räumen der Schule ausschließlich mit Schülerinnen und Schülern sowie weiteren Angehörigen der Schulgemeinde durchgeführt, gilt der jeweilige Hygieneplan der Schule. Die Einbeziehung von schulfremden Personen ist unter Beachtung des schulischen Hygienekonzepts möglich.
- Werden die Veranstaltungen außerhalb der schulischen Räume mit schulfremden Personen oder schulübergreifend durchgeführt, so haben die Verantwortlichen ein an den Einzelfall angepasstes Hygiene- und Schutzkonzept auszuarbeiten und den Schulleitungen der beteiligten Schulen vorzulegen.

Im Besonderen sind folgende Vorgaben zu beachten:

Informationsveranstaltungen der Schule, in denen die Eltern über Schulangelegenheiten informiert und beraten werden, können wie sonst auch statt als Präsenzveranstaltungen in elektronischer oder hybrider Form stattfinden. Wenn dies praktische Probleme aufwirft, können schriftliche Informationen an die Eltern versandt werden. Auch Veranstaltungen des Schülerrats, in denen die Schülerinnen und Schüler über die Arbeit des Schülerrats und wichtige schulische Angelegenheiten unterrichtet werden und die der Aussprache dienen, können in elektronischer Form stattfinden. Alternativ können Teilversammlungen durchgeführt werden.

Nachfolgende Veranstaltungen sind hingegen als Präsenzveranstaltungen durchzuführen.

Dies betrifft Zusammenkünfte

- der Klassenelternschaft (Elternabende),
- des Schulelternbeirats,
- des Stadt- oder Kreiselternbeirats und des Landeselternbeirats und
- des Schülerrats, des Stadt- oder Kreisschülerrats sowie des Landesschülerrats.

Schulgottesdienste sind, soweit es sich um schulische Veranstaltungen handelt, unter Beachtung des schulischen Hygienekonzepts zulässig. Soweit sie als Veranstaltung einer Kirche oder Religionsgemeinschaft stattfinden, ist deren Hygienekonzept zu beachten.

### Schulfahrten

Schulfahrten sind ein wichtiger Bestandteil der Entwicklungsbiografie von Schülerinnen und Schülern. Deshalb können Schulfahrten innerhalb Deutschlands und ins Ausland grundsätzlich durchgeführt werden. Dies gilt weiterhin unter dem Vorbehalt, dass infektionsschutzrechtliche Regelungen auf Gesetzes- oder Verordnungsebene oder Anordnungen durch zuständige Gesundheitsämter Reisen in das Zielgebiet zulassen. Es gelten die infektionsschutzrechtlichen Vorgaben am Zielort. Positiv getesteten Schülerinnen und Schülern wird dringend empfohlen, von einer Teilnahme an mehrtägigen Schulfahrten abzusehen. Falls sie sich dennoch für eine Teilnahme entscheiden, ist dies nur gestattet, wenn dies im Einklang mit den jeweils geltenden infektionsschutzrechtlichen Regelungen möglich ist, insbesondere also unter Beachtung der Regelungen zur Maskentragung; andernfalls besuchen sie während der Dauer der Schulfahrt den Unterricht anderer Klassen oder Kurse. Bei Übernachtung in Mehrbettzimmern kann, wenn sich nicht ausschließlich infizierte Personen darin befinden, nicht davon ausgegangen werden, dass die Pflicht zur Maskentragung erfüllt werden kann; dementsprechend ist in diesem Falle eine Teilnahme des Infizierten nicht möglich. Im Vorfeld der Schulfahrt sind alle Schülerinnen und Schüler, die Eltern und alle anderen Beteiligten zu informieren über

- die jeweiligen rechtlichen Bestimmungen des Zielgebiets,
- die Hygienevorgaben der Unterkunft sowie

- die für das jeweilige Beförderungsmittel und die geplanten gemeinsamen Aktivitäten geltenden Regelungen,
- die Möglichkeit, sich vor und während einer Klassenfahrt zu testen, und
- die Pflicht der Eltern, ein während der Klassenfahrt erkranktes Kind, abzuholen.

Das Land Hessen übernimmt im Falle einer notwendigen Stornierung oder eines Reiserücktritts keine Kosten. Das finanzielle Risiko wird von den Vertragspartnern und nicht vom Land getragen. Die Eltern sind auf die Möglichkeit hinzuweisen, eine Reiserücktrittsversicherung abzuschließen, die auch das Risiko eines Abbruchs der Schulfahrt ihres Kindes aufgrund einer positiven Testung auf das SARS-CoV-2-Virus, wie im Falle einer jeden anderen Erkrankung abdeckt oder, sofern möglich, kurzfristig kostenfrei stornierbare Reisen zu buchen.

Diese Regelungen gelten gleichsam für Internationale Austausch- und Begegnungsfahrten (IABF) sowie Fahrten im Rahmen von Erasmus+.

Für Fahrten im Rahmen von Erasmus+ sind darüber hinaus die [Hinweise des Pädagogischen Austauschdiensts \(PAD\)](#) und des [Bundesinstituts für Berufsbildung \(BIBB\)](#) zu beachten.

## Betriebspraktika und berufs- oder fachpraktische Ausbildung

Im Schuljahr 2022/2023 werden die Betriebspraktika an den allgemein bildenden Schulen wieder regulär nach den §§ 20 bis 28 der Verordnung für Berufliche Orientierung in Schulen und an den beruflichen Schulen nach den entsprechenden Vorschriften der jeweils für diese geltenden Verordnungen durchgeführt. Es ist nicht mehr zulässig, sie durch Alternativangebote zu ersetzen. Schülerinnen und Schüler, die während eines Praktikums oder einer berufs- oder fachpraktischen Ausbildung in einer Einrichtung oder in einem Unternehmen tätig sind, für die voraussichtlich bis zum 31. Dezember 2022 nach § 20a IfSG eine einrichtungsbezogene Impfpflicht besteht, sollten durch ihre Schulen rechtzeitig vor Beginn des Praktikums oder der Ausbildung auf die notwendige Impfvorsorge als Voraussetzung für die Tätigkeit in diesen Einrichtungen hingewiesen werden. Dies gilt insbesondere für den Bereich der Pflege.

## 5. Personaleinsatz

Grundsätzlich bestehen hinsichtlich des gesamten schulischen Personaleinsatzes keine Einschränkungen. Auf Wunsch der Lehrkraft oder sonstiger schulischer Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Landesdienst kann eine betriebsmedizinische Beratung auf Basis einer „Wunschvorsorge“ nach der Verordnung zur arbeitsmedizinischen Vorsorge (ArbMedVV) durch den Medical Airport Service in Anspruch genommen werden. [Informationen finden Sie hier.](#)

Bei Schwangerschaft gelten die Regelungen des Mutterschutzgesetzes im Hinblick auf generelle und individuelle Beschäftigungsverbote.

Bis voraussichtlich zum 31. Dezember 2022 müssen Lehrkräfte und sonstiges schulisches Personal der Schulen für Kranke nach § 20a Abs. 1 IfSG genesen oder vollständig geimpft sein, wenn sie in Krankenhäusern, Rehabilitationseinrichtungen oder Tageskliniken tätig sind, es sei denn, sie können auf Grund einer medizinischen Kontraindikation nicht gegen das Coronavirus SARS-CoV-2 geimpft werden oder eine Schwangere befindet sich noch im ersten Schwangerschaftsdrittel.

Um den Einsatz geimpfter oder genesener Lehrkräfte in diesen sensiblen Bereichen sicherzustellen, sind Personallenkungsmaßnahmen zu prüfen. Von der Regelung des § 20a Abs. 1 IfSG unberührt sind Personen, die an Schulen, Abteilungen oder Klassen mit den Förderschwerpunkten geistige Entwicklung, Hören, Sehen oder körperliche und motorische Entwicklung tätig sind, wenn sie nicht auch in den dort eingerichteten Wohnheimen oder Internaten arbeiten.

Bei coronabedingten Ausfällen von Lehrkräften greifen zunächst die üblichen, bewährten schulinternen Vertretungskonzepte. Weitere personelle Gestaltungsspielräume ergeben sich durch die Priorisierung der Grundunterrichtsversorgung oder in Ausnahmefällen auch durch die Betreuung von mehreren Lerngruppen.

Bei einer Abwesenheit der Lehrkräfte von länger als durchgängig fünf Wochen besteht die Möglichkeit, TV-H-Verträge für die abwesenden Lehrkräfte zu schließen. Adressatinnen und Adressaten dafür können auch Studierende, pensionierte Lehrkräfte oder weiteres pädagogisches Personal sein. Darüber hinaus können Lehrkräfte, die kurz vor der Pensionierung stehen, um freiwillige Verlängerung ihrer Dienstzeit oder Teilzeitlehrkräfte um Aufstockung ihrer Pflichtstundenzahl gebeten werden.

Wenn auf Grundlage des jeweils geltenden Hygieneplans oder anderer Regelungen Lehrkräfte oder sozialpädagogische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter vom Präsenzunterricht befreit sind, können für Lehrkräfte sowie für sozialpädagogische Mitarbeiterinnen oder sozialpädagogische Mitarbeiter TV-H-Verträge im Umfang von bis zur Hälfte der Pflichtstunden beziehungsweise der Arbeitszeit abgeschlossen werden.

In Ausnahmefällen können nach einer Einzelfallprüfung durch das Hessische Kultusministerium auch TV-H-Verträge in einem höheren Umfang abgeschlossen werden.

Unabhängig davon gelten, wie bereits erwähnt, bei Schwangerschaften die Regelungen des Mutterschutzgesetzes im Hinblick auf generelle und individuelle Beschäftigungsverbote, sodass in diesen Fällen vollumfänglich befristete TV-H-Verträge abgeschlossen werden können, und zwar auch dann, wenn das Beschäftigungsverbot nur für den Präsenzunterricht gilt und die Schwangere von zuhause Tätigkeiten zum Beispiel im Distanzunterricht, in der Vor- und Nachbereitung oder in der Betreuung von TV-H-Kräften übernimmt.

Bei personellen Engpässen werden unter Aufsicht der Staatlichen Schulämter schulgenaue Lösungen im konkreten Fall gefunden.

Die Teilnahme an Fortbildungen erfolgt grundsätzlich außerhalb der Unterrichtszeit.

## 6. Förderung und Unterstützung

### „Löwenstarke“ Unterstützung für Schülerinnen und Schüler:

Das hessische Landesprogramm „Löwenstark – der BildungsKICK“ unterstützt Kinder und Jugendliche mit vielfältigen Maßnahmen und Angeboten bei der Bewältigung der Folgen der Corona-Pandemie und hilft gezielt, Rückstände aufzuholen und Schülerinnen und Schüler ganzheitlich in den Blick zu nehmen. Das Programm ist an den Förderempfehlungen „Pandemiebedingte Lernrückstände aufholen – Unterstützungsmaßnahmen fokussieren, verknüpfen und evaluieren“ der Ständigen Wissenschaftlichen Kommission der Kultusministerkonferenz vom 11. Juni 2021 zum [Aufholen pandemiebedingter Lernrückstände](#) orientiert.

Die Umsetzung des Programms erfolgt zum einen über eine zusätzliche Ressource im Schulbudget und zum anderen über zentral gesteuerte Maßnahmen des Hessischen Kultusministeriums mit Kooperationspartnern wie Universitäten, Stiftungen, Bildungsträgern, Vereinen und Verbänden. Das breit gefächerte Angebot an schulischen und außerschulischen Möglichkeiten ist für alle öffentlichen hessischen Schulen kostenfrei abrufbar. Um Schulen bei der Umsetzung von Löwenstark größtmögliche Freiheiten und Gestaltungsmöglichkeiten vor Ort zu geben, entscheiden diese selbst, welche Unterstützungsmaßnahmen sie im Rahmen des Aufholprogramms anbieten und welche Kooperationen mit außerschulischen Partnerinnen und Partnern sie eingehen. Hierfür erhalten die Schulen ein zweckgebundenes Budget, das sie für die angebotenen Maßnahmen verwenden können. Die Mittel können für die Kompensation coronabedingter Lernrückstände bei Schülerinnen und Schülern, für die Förderung von Kernkompetenzen und bei Bedarf für eine psychosoziale Unterstützung eingesetzt

werden. Bewegung, Sport und kulturelle Bildung unterstützen die Lernmotivation der Schülerinnen und Schüler und schaffen neue Erfahrungsräume, vermitteln Freude am eigenen Lernerfolg, Zuversicht und Selbstvertrauen.

Informationen rund um das Landesprogramm „Löwenstark – der BildungsKICK“ sind auf der [Internetseite](#) zu finden, insbesondere

- ein geschützter [Downloadbereich](#) für Schulleitungen mit allen relevanten Dokumenten und einer FAQ-Liste mit Antworten auf häufig gestellte Fragen,
- Informationen zu allen [zentralen Maßnahmen](#) und
- Informationen zu allen dezentralen Maßnahmen: Näheres dazu regelt der Erlass „[Dezentrale Kompensationsmaßnahmen für pandemiebedingte Förderbedarfe](#)“ vom 20. Januar 2022 sowie eine den Schulleitungen zur Verfügung gestellte FAQ-Liste.

Zusätzlich stellt eine [Vermittlungsplattform](#) eine Möglichkeit für Schulen dar, passende [Angebote von Anbieterinnen und Anbietern](#) zu finden. Die Angebote können nach verschiedenen Kriterien gefiltert werden. Kontaktinformationen ermöglichen den Schulleitungen eine direkte Kontaktaufnahme. Umgekehrt können Schulleitungen auf der Vermittlungsplattform auch [Gesuche](#) einstellen, auf die sich dann Anbieterinnen und Anbieter melden können.

Für Rückfragen bei der Umsetzung von Maßnahmen über das Schulbudget stehen Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartner in den Staatlichen Schulämtern zur Verfügung.

Die über die oben genannte Internetseite angebotenen [zentralen Maßnahmen](#) können von allen öffentlichen hessischen Schulen kostenfrei abgerufen werden. Die Kontaktdaten der Anbieterinnen und Anbieter sind auf der Internetseite entsprechend hinterlegt.

## Maßnahmen der psychosozialen Unterstützung für die hessischen Schulen:

### Schulpsychologische Beratung

Die Schulpsychologie ist mit ihrem Angebot zur Einzelfall- und Systemberatung neben der Schulsozialarbeit und weiteren pädagogischen Fachkräften (UBUS – Unterrichtsbegleitende Unterstützung durch sozialpädagogische Fachkräfte) ein wesentlicher Baustein der psychosozialen Unterstützung für die hessischen Schülerinnen und Schüler sowie zur Förderung ihrer psychischen Gesundheit.

Schülerinnen und Schüler, deren Eltern und die Lehr- und pädagogischen Fachkräfte der Schulen können die hessische Schulpsychologie auf verschiedenen Wegen erreichen und Unterstützungs- bzw. Beratungsbedarf bei der für die jeweilige Schule zuständigen Schulpsychologin oder dem zuständigen Schulpsychologen anmelden. Neben einer Kontaktaufnahme per Telefon und E-Mail kann ab Dezember 2022 eine Anmeldung auch per Online-Formular erfolgen. Schülerinnen und Schüler und deren Eltern können zusätzlich die [schulpsychologische Telefonberatung](#) nutzen, welche täglich in der Zeit von 9.00 bis 12.00 Uhr unter einer speziellen Nummer für jedes Staatliche Schulamt zugänglich ist. Ein neuer direkter Weg für eine Kontaktaufnahme und Beratung für Schülerinnen und Schüler ist die im vergangenen Schuljahr in Kooperation mit dem Landesschülerrat erfolgreich erprobte schulpsychologische Videosprechstunde. Diese wird auch im Schuljahr 2022/2023 für Schülerinnen und Schüler der weiterführenden Schulen angeboten werden.

## Fortbildungsangebote für Lehr- und pädagogische Fachkräfte zur psychischen Gesundheit von Schülerinnen und Schülern

Lehrkräfte und UBUS-Fachkräfte werden durch vielfältige Fortbildungsangebote bei der Begleitung und Stärkung belasteter Schülerinnen und Schüler unterstützt. Der Fokus der Fortbildungen liegt dabei auf der Sensibilisierung für Symptome einer möglichen psychischen Erkrankung und der Entwicklung von schulischen Handlungsmöglichkeiten. Neben einer Vielzahl akkreditierter Veranstaltungen zum Themenbereich psychische Gesundheit wurde zu dieser Thematik auch eine Online-Veranstaltungsreihe von November 2020 bis November 2021 durch die Psychotherapeutenkammer Hessen (PTK) angeboten. In Kooperation mit dem Hessischen Kultusministerium wurden die teilnehmenden Lehrkräfte zum Umgang mit den häufigsten psychischen Erkrankungen bei Kindern und Jugendlichen aufgeklärt. Dieses Angebot steht den Schulen in Form von Videoaufzeichnungen der einzelnen Veranstaltungen weiterhin unter anderem auf der [Internetseite des Hessischen Kultusministeriums](#) zur Verfügung.

Darüber hinaus entwickelt das Kompetenzzentrum Schulpsychologie Hessen weitere schulpsychologische Fortbildungsmodule für Lehrkräfte zum Thema psychische Gesundheit und Belastungen bei Schülerinnen und Schülern und wird hierzu im Rahmen eines Pilotprojekts auch Lehrkräfte im Vorbereitungsdienst einbeziehen. Ergänzend zu den bereits vorliegenden allgemeinen schulpsychologischen Empfehlungen steht eine Übersicht bewährter und stabilisierend wirkender Techniken und Programme aus der Resilienzförderung sowie Sucht- und Gewaltprävention zur Verfügung.

## Unterstützung der Lehrkräfte und des sonstigen Landespersonals durch den Medical Airport Service (MAS)

Für Lehrkräfte und das sonstige Landespersonal an Schulen stehen Fortbildungsmöglichkeiten zur Förderung der eigenen Gesundheit zur Verfügung. Diese werden durch den Medical Airport Service (MAS) im Auftrag des Landes angeboten und regelmäßig aktualisiert. Der MAS berät darüber hinaus Schulen betriebsmedizinisch, arbeitssicherheitstechnisch und in Fragen der Gesundheitsförderung. Informationen finden Sie [hier](#).

## 7. Digitale Schule Hessen

Die Digitalisierung macht Lehren und Lernen zeitgemäßer, sie hält in organisatorischer, technischer und pädagogischer Hinsicht auch ein weitreichendes Unterstützungspotential für Lehrerinnen und Lehrer bereit. Kann der Schulbetrieb aufgrund eines örtlichen Infektionsgeschehens nur eingeschränkt stattfinden, ermöglicht die Vielfalt digitaler Anwendungen eine altersadäquate und lernförderliche Unterstützung der Schülerinnen und Schüler.

### Mobile Endgeräte

Mobile Endgeräte können je nach Unterrichtskonzept und den technischen Rahmenbedingungen der einzelnen Schule (Breitbandanbindung, WLAN-Ausleuchtung) Bestandteil des digital gestützten Unterrichts sein. Im Sofortausstattungsprogramm des Digitalpakts wurden mit Bundes- und Landesmitteln rund 95.000 Geräte durch die Schulträger angeschafft. Diese stehen zum Verleih an Schülerinnen und Schüler zur Verfügung, die auf keine eigenen geeigneten Geräte zurückgreifen können. Die Geräte stehen je nach Verleih-Konzept des Schulträgers direkt an den Schulen oder in Gerätepools des Schulträgers bereit. Weitere Informationen zum [Schülerendgeräteprogramm](#) finden Sie [hier](#).

Für Lehrkräfte wurden im Zusatzprogramm „Leihgeräte für Lehrkräfte“ zum Digitalpakt mit Bundes- und Landesmitteln rund 73.200 Tablets und Laptops durch die Schulträger angeschafft. Diese stehen an den Schulen oder in Gerätepools bei den Schulträgern zur Verfügung. Die Anschaffungen erfolgten in Abstimmung mit den Staatlichen Schulämtern. Lehrkräfte können die mobilen Endgeräte im Unterricht sowie zur Unterrichtsvor- und -nachbereitung einsetzen. Die Nutzung der Geräte ist freiwillig. Weitere [Informationen zum Programm „Leihgeräte für Lehrkräfte“ finden Sie hier](#).

## Schulportal

Das Schulportal Hessen steht als digitale Lern- und Arbeitsplattform allen Schulen zur Verfügung. Es ist darauf ausgerichtet, das Lehren und Lernen positiv zu unterstützen, nach individuellen Bedürfnissen zu gestalten und den Schulalltag zu entlasten. Von Funktionen zur pädagogischen Organisation bis zum Lernmanagementsystem SchulMoodle helfen erprobte digitale Werkzeuge dabei, die schulische Organisation zu erleichtern und das Lernen zu begleiten. Für Lehrkräfte aller Schulformen stehen aufbereitete und ständig aktualisierte Lernangebote, Medien und Anregungen zur Verfügung, die sie mit ihren Schülerinnen und Schülern unmittelbar nutzen können.

Das Schulportal wird fortlaufend weiterentwickelt, und neue Funktionen werden auf Basis der Bedarfsmeldungen aus der Schulpraxis generiert.

Weitere Informationen zum Schulportal Hessen finden Sie [hier](#).

Schulen, die noch nicht am Schulportal angebunden sind, können sich unter diesem [Link anmelden](#).

Bei Fragen zum Schulportal können sich Lehrkräfte an das [Funktionspostfach](#) wenden.

## Videokonferenzsystem

Das landesweite Videokonferenzsystem BigBlueButton befindet sich im Aufbau und wird als Teil des Schulportals zur Verfügung stehen. Es wird über das Lernmanagementsystem SchulMoodle und den Funktionsbereich „Pädagogische Organisation“ zugänglich sein.

Schulen können bis zum Ende des ersten Schulhalbjahres 2022/2023 mit ihren bestehenden Videokonferenzsystemen weiterarbeiten. Eine Duldung von nicht datenschutzkonformen Videokonferenzsystemen durch den Hessischen Beauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit endet mit Ablauf des ersten Schulhalbjahres 2022/2023. Von dem Ende der Duldung sind vor allem Systeme US-amerikanischer Unternehmen betroffen. Als datenschutzkonforme Lösung wird das landesweite Videokonferenzsystem dann allen Schulen über die Funktionsbereiche des Schulportals zur Verfügung stehen.

Fortbildungsangebote zu BigBlueButton stehen im [Wochenplan Fortbildung des Schulportals](#) bereit.

## Online-Qualifizierungsangebote

Den Schulen steht ein umfangreiches und differenziertes Online-Fortbildungsangebot der Hessischen Lehrkräfteakademie zur Verfügung, das alle relevanten Themenfelder abdeckt: vom Einsatz digitaler Medien im Unterricht über die interaktive Gestaltung von Videokonferenzen und die Entwicklung digitaler Lernmaterialien bis hin zur digitalen Unterstützung der Schulorganisation. Das [Angebot ist hier abrufbar](#).

Darüber hinaus können Schulen zur Durchführung von pädagogischen Tagen mit dem Themenschwerpunkt „Medienbildung und Digitalisierung“ Unterstützung erhalten. Schulen richten ihre

Unterstützungsanfrage bitte an die Leiterin oder den Leiter für pädagogische Unterstützung des jeweils zuständigen Staatlichen Schulamts.

## Beratungsstelle Jugend und Medien Hessen

Die digitalen Medien bieten Chancen für eine innovative und zukunftsorientierte Kommunikation. Sie können den Unterricht bereichern. Gleichzeitig sind Schülerinnen und Schüler jedoch auch Gefahren und Risiken wie Cybermobbing, Hate Speech oder Fake News im Internet ausgesetzt. Es ist deshalb wichtig, die Handlungskompetenz der Schülerinnen und Schüler im Umgang mit den digitalen Medien zu stärken, damit sie mit medialen Inhalten reflektiert und gerade mit Gefahrensituationen angemessen umgehen können. Dabei unterstützt die Beratungsstelle Jugend und Medien Hessen. Diese greift aktuelle mediale Phänomene auf und hält weiterführende Tipps für Lehrkräfte, Eltern sowie Kinder und Jugendliche bereit. Sie bietet einen Überblick über die hessenweit vielfältigen medienpädagogischen Angebote des Landes, der Regionen und der Kooperationspartner.

Lehrkräfte erhalten bei der Beratungsstelle Informationen, Unterrichtsmaterialien und Hinweise auf aktuelle Fortbildungsangebote zu Fragestellungen rund um das Thema Medienkompetenzförderung im Unterricht sowie Tipps im Umgang mit aktuellen Phänomenen wie zum Beispiel Internet-Challenges.

Die Beratungsstelle ist unter <https://jum.hessen.de> oder telefonisch unter 0611 368-6300 erreichbar.

## 8. Anpassung von Maßnahmen

Die infektiologischen Rahmenbedingungen werden auch weiterhin umfassend beobachtet und ständig neu bewertet. Dabei kann es trotz aller Bestrebungen, den Schulbetrieb weiterhin zu normalisieren, zu Entwicklungen kommen, die die sorgsam pädagogisch abgewogene Anpassung von Infektionsschutzmaßnahmen erforderlich machen. In der Folge würden auch Änderungen im vorliegenden Handlungskonzept vorgenommen werden müssen.

Aktuelle Hinweise finden Sie stets auf der [Internetseite des Hessischen Kultusministeriums](#) unter sowie auf der [Internetseite der Hessischen Landesregierung](#).

## Linksammlung

Alle in diesem Wegweiser genannten Internetlinks finden Sie hier noch einmal auf einen Blick:

- (1) Die aktuellsten Versionen von Wegweiser, Hygieneplan, Leitfaden zum Schulbetrieb unter Pandemiebedingungen sowie Anlage zum Leitfaden Schulbetrieb unter Pandemiebedingungen: <https://kultusministerium.hessen.de/schulsystem/corona/dokumente-zur-unterrichtsorganisation>
- (2) Newsletter-Abonnements: <https://kultusministerium.hessen.de/newsletter>
- (3) Der Beschluss des Bundesverfassungsgerichts: [https://www.bundesverfassungsgericht.de/ers20211119\\_1bvr097121.html](https://www.bundesverfassungsgericht.de/ers20211119_1bvr097121.html)

- (4) Die Entscheidungen der Kultusministerkonferenz: <https://www.kmk.org/aktuelles/entscheidungen-der-kmk-in-der-corona-krise.html>
- (5) Die Regelungen der Coronavirus-Basischutzmaßnahmenverordnung zu den Folgen positiver Coronatests: <https://www.hessen.de/sites/hessen.hessen.de/files/2022-11/LV%20CoBaSchuV%20%28Stand%2023.11.2022%29%20docx.pdf>
- (6) Testanleitung für Antigen-Selbsttests: [https://kultusministerium.hessen.de/sites/kultusministerium.hessen.de/files/2022-02/kurzanleitung\\_antigen-selbsttest\\_-\\_safecare\\_biotech.pdf](https://kultusministerium.hessen.de/sites/kultusministerium.hessen.de/files/2022-02/kurzanleitung_antigen-selbsttest_-_safecare_biotech.pdf)
- (7) Aktuelle Empfehlungen der Ständigen Impfkommission am Robert Koch-Institut (STIKO): [https://www.rki.de/DE/Content/Kommissionen/STIKO/Empfehlungen/Impfempfehlungen\\_node.html;jsessionid=17A565D4FFCE4E5762C1364086BB976B.internet102](https://www.rki.de/DE/Content/Kommissionen/STIKO/Empfehlungen/Impfempfehlungen_node.html;jsessionid=17A565D4FFCE4E5762C1364086BB976B.internet102)
- (8) Für Fahrten im Rahmen von Erasmus+ sind darüber hinaus die Hinweise des Pädagogischen Austauschdiensts (PAD) und des Bundesinstituts für Berufliche Bildung (BiBB) zu beachten: <https://www.kmk-pad.org/service/coronavirus.html> und <https://www.na-bibb.de/presse/aktuelles/2020/coronavirus-informationen-zu-erasmus>
- (9) Auf Wunsch der Lehrkraft oder der sozialpädagogischen Mitarbeiterin oder des Mitarbeiters kann eine betriebsmedizinische Beratung auf Basis einer Wunschvorsorge nach der Verordnung zur arbeitsmedizinischen Vorsorge (ArbMedVV) durch den Medical Airport Service in Anspruch genommen werden. Der MAS berät Schulen betriebsmedizinisch, arbeitssicherheitstechnisch und in Fragen der Gesundheitsförderung. Weitere Informationen: <https://www.medical-airport-service.de/mas/leistungen/infoportal-land-hessen>
- (10) Informationen rund um das Landesprogramm „Löwenstark – der BildungsKICK“: <https://www.loewenstark-hessen.de/>
- (11) Schulpsychologische Telefonberatung: <https://kultusministerium.hessen.de/schulsystem/schulpsychologie/schulpsychologische-telefonberatung>
- (12) Video-Aufzeichnungen der Online-Veranstaltungsreihe der Psychotherapeutenkammer Hessen in Kooperation mit dem Hessischen Kultusministerium zum Umgang mit den häufigsten psychischen Erkrankungen bei Kindern und Jugendlichen: <https://kultusministerium.hessen.de/Presse/Erfolgreiche-Fortbildungsreihe-der-PTK-zu-psychischen-Erkrankungen>
- (13) Informationen zum Schülerendgeräteprogramm: <https://digitale-schule.hessen.de/digitale-infrastruktur-und-verwaltung/digitalpakt/sofortausstattungsprogramm-fuer-schuelerendgeraete>
- (14) Informationen zum Programm „Leihgeräte für Lehrkräfte“: <https://digitale-schule.hessen.de/digitale-infrastruktur-und-verwaltung/digitalpakt/leihgeraete-fuer-lehrkraefte>
- (15) Informationen zum Schulportal Hessen: <https://schulportal.hessen.de>

(16) Anmeldelink für Schulen, die noch nicht am Schulportal Hessen angebunden sind: <https://schulportal.hessen.de/schulregistrierung/>

(17) Online-Fortbildungsangebot der Hessischen Lehrkräfteakademie für Schulen: <https://schulportal.hessen.de/fortbildungen/katalog>

(18) Beratungsstelle Jugend und Medien Hessen: <https://jum.hessen.de>

(19) Internetseite des Hessischen Kultusministeriums: <https://kultusministerium.hessen.de/schulsystem/corona>

(20) Internetseite der Hessischen Landesregierung: <https://hessen.de/handeln/corona-in-hessen>

HESSEN



**Hessisches Kultusministerium**

Luisenplatz 10

65185 Wiesbaden

<https://kultusministerium.hessen.de>